

V Enthalten derlei Sendungen nur einen Einschluß, so findet die Portoanrechnung, wenn die Zusendung an die Postanstalt unfrankirt erfolgte, mit dem auf der ganzen Sendung lastenden Betrage statt.

§. 37.

Nachforschung
über die Bestel-
lung von Brief-
postsendungen,
—
Kaufzettel.

I Von dem Absender kann die amtliche Nachforschung über richtige Bestellung sowohl bezüglich jener Briefpostsendungen, für welche von der Postanstalt eine Garantleistung übernommen worden ist, als auch bezüglich gewöhnlicher Briefpostsendungen in Anspruch genommen werden.

II Begründet der Absender das beschaffte Verlangen durch eine schriftliche Nachricht des Adressaten, daß eine eingeschriebene Sendung am Bestimmungsort verspätet eingetroffen oder gar nicht zur Bestellung gekommen sei, so ist die Aufgabepost verbunden, durch Abfertigung eines Kaufzettels über die bezügliche Sendung Nachforschung zu halten und dieses dem Aufgeber auf dem Aufgabescheine von Diensteswegen zu bestätigen.

III Besteht eine solche Nachricht von Seite des Adressaten nicht vor, und wünscht der Absender gleichwohl aus irgend einem andern Grunde über die richtige Zustellung einer eingeschriebenen Sendung näheren Nachweis zu erhalten, so hat derselbe für die Ausfertigung des Kaufzettels eine Gebühr von 20 Pfennig zu entrichten.

IV Der zurückkommende Kaufzettel wird, wenn die Zustellung der Sendung richtig erfolgt ist, dem Aufgeber ohne weitere Anforderung einer Gebühr im Originale, wenn die Bestellung verspätet oder gar nicht erfolgt ist, dagegen unter gleichzeitiger Rückerstattung der bei der Absendung eingekobenen Gebühr abschriftlich zur weiteren Verfügung behänbigt.

V Kaufzettel wegen verzögelter Zurücksendung eines Rückscheines oder wegen faumfelliger Erlebigung des ersten über eine Sendung abgefertigten Kaufzettels, sowie Kaufzettel über portofreie Sendungen sind von Diensteswegen und sohin gebührenfrei abzusenben.

VI Wenn über die richtige Zustellung gewöhnlicher Briefpostsendungen Zweifel bestehen, kann von dem Absender bei der Aufgabepost die Abfertigung eines Nachforschens veranlaßt werden. Wird durch dasselbe festgestellt, daß die